www.unternehmer.de | Das Fachmagazin für Existenzgründer, Selbständige & KMU | Ausgabe 04.14

unternehmer WISSEN kompakt

www.unternehmer.de

Ausgabe
04.14

unternehmer.wissen
unternehmer.de
unternehmer_de
unternehmer_de
unternehmer.de/feeds

Mittelstandsanleihen

Von der Gefahr sein Kapital zu versenken

Neue Steuerfallen bei ausländischen Betriebsstätten

Das Steuerjahr 2014 Von Golfturnieren & Tombolas

Buchhaltung Was Unternehmer 2014 beachten müssen

DER RECHTSTIPP 4
Öffentliche Veranstaltungen

STEUERNEWS 6

PROBLEM? GELÖST! 7
Keine Panik vor Steuern und Finanzen

LUFTSCHLÖSSER MIT FUNDAMENT 8
Auch Start-ups müssen rechnen können...

NEUE STEUERFALLEN 10
bei ausländischen Betriebsstätten

DAS STEUERJAHR 2014 12
Von Golfturnieren & Tombolas

FIRMENWAGEN 14
Aktuelle Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltungsanweisungen 2014

MITTELSTANDSANLEIHEN 16
Von der Gefahr sein Kapital zu versenken

BUCHHALTUNG 18
Was Unternehmer 2014 beachten müssen

AUSSCHREIBUNGEN 20

SELBSTMANAGEMENT 21
Mathildes Abenteuer: Eieruhr auf 20 Minuten

BUCHTIPPS 22
Drei Buchtipps rund um die Themen Steuern und Finanzen

REISETIPP 24
Die Gartenprovinz Südafrikas: KwaZulu-Natal

VERANSTALTUNGSTIPPS 26

BUSINESS YOGA 27

Steuerberater oder Zahnarzt?

Steuern und Finanzen – sind das auch nicht gerade Ihre Lieblingsthemen? So mancher geht lieber zum Zahnarzt, als sich mit seiner Steuererklärung auseinanderzusetzen.

Als Angestellter muss man sich zumindest nur einmal im Jahr mit diesem leidigen Thema befassen. Unternehmern, Gründern und Selbständigen bleibt jedoch nichts anderes übrig, als das ganze Jahr über Ihre Steuern und Finanzen fest im Blick und – idealerweise – auch im Griff zu behalten.

Deshalb informieren wir Sie heute, unter anderem, wieder über aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht. Unsere Autoren berichten von Neuerungen bei den Themen Firmenwagen und Buchhaltung und beleuchten die steuerlichen und finanziellen Fußangeln vor denen sich gerade Start-ups hüten müssen.

www.gplus.to/unternehmer

www.facebook.com/unternehmer.wissen

www.twitter.com/unternehmer_de

www.pinterest.com/unternehmer

www.unternehmer.de/feeds

Viel Spaß beim Lesen,

Patricia Scholz, Redaktionsleitung

Öffentliche Veranstaltungen – jeder will dabei sein

Messen und Ausstellungen zeichnen sich durch ihre jeweils begrenzte Dauer aus. Dabei kommt es leicht zu Streitigkeiten, wenn einzelne Interessenten keinen Standplatz erhalten oder die Veranstaltung erst gar nicht stattfindet.

Schadenersatz bei Absage einer Messe

Aussteller haben Kosten für den Standplatz, Transport, Herstellung des Messestandes, Hotelübernachtungen und mehr. Findet die Messe nicht statt, lassen sich manche Investitionen möglicherweise nicht mehr rückgängig machen. Einen generellen Schadenersatzanspruch gibt es allerdings nicht. Nach dem allgemeinen Zivilrecht kommt es regelmäßig auf den konkret abgeschlossenen Vertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen und die Umstände der Absage an.

Ein Schadenersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch kann im Einzelfall bestehen, wenn der Veranstalter die Absage rechtlich vertreten muss, durch ein persönlich vorwerfbares Verhalten. Bei höherer Gewalt dagegen, also beispielsweise wenn das Messegelände nach einem schweren Unwetter unbenutzbar ist, bleibt jeder auf seinem eigenen Schaden sitzen. Gab es nach frühzeitiger Absage noch keine nennenswerten Ausgaben oder konnte dafür eine andere Veranstaltung besucht werden, ist schon gar kein Schaden entstanden.

Anders kann es sein, wenn die Messe stattfindet, aber der Aussteller absagt. Über zwei Jahre zuvor hatte ein Unternehmer den Vertrag über die Teilnahme an der Messe Aluminium in Essen abgeschlossen. Ein paar Monate vor dem Messebeginn sagte er wieder ab. Nachdem nicht alle Standplätze vermietet werden konnten, verlangte der Veranstalter von ihm die Miete, über 11.000 Euro und bekam damit recht (LG Düsseldorf, Urteil v. 12.09.2006, Az.: 35 O 5/05).

Anspruch auf Zuteilung eines Standplatzes

Ausrichtung und Charakter seiner Messe darf der Veranstalter ebenso bestimmen wie die Größe und Zahl der Teilnehmer. Bei der Auswahl von Ausstellern gibt es vor allem zwei Ausnahmen vom sonst gültigen Grundsatz der Vertragsfreiheit:

In §§ 20, 33 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) steht ein Diskriminierungs- und Behinderungsverbot. Veranstalter einer großen marktbeherrschenden Messe dürfen einzelne Unternehmen nicht ohne sachlichen Grund ablehnen. Das stellte der Bundesgerichtshof bereits 1969 fest. Nach jüngeren Entscheidungen können auch regionale Dentalmessen branchenrepräsentativ sein, wenn sie über eine reine Leistungsschau des dortigen Fachhandels hinausgehen. Danach erstritt ein Direktvertriebsunternehmen per Eilverfahren das Teilnahmerecht an einer Messe (OLG Düsseldorf, Urteil v. 03.09.2008, VI-U Kart 8/08).

Ist die Veranstaltung nach § 69 Gewerbeordnung (GewO) förmlich festgesetzt, erfolgt die Platzvergabe nach gleichen Bedingungen für den Interessentenkreis. Hiernach stellte beispielsweise der Bayerische Verwaltungsgerichtshof fest, dass die Ablehnung eines Bewerbers mit Imbisstand für den Augsburger Christkindlesmarkt rechtswidrig war. Die Plätze hatte die Stadtverwaltung nach einem Punktesystem verteilt, wobei unvollständige Angaben teilweise zu einer besseren Bewertung geführt haben, als vollständige und wahrheitsgemäße Aussagen. Das war nicht in Ordnung, ent- →

schieden die Richter (VGH, Urteil v. 11.11.2013, Az. 4 B 13.1135).

Kein Widerrufsrecht bei Verkäufen auf Fachmesse

Ein auf der Internationalen Handwerksmesse in München geschlossener Kaufvertrag kann nicht grundlos annulliert werden. Dort hatte ein Besucher einen Dampfsauger für 1300 Euro bestellt. Noch vor dem vereinbarten Liefertermin wollte der Käufer den Vertrag stornieren. Der Verkäufer bestand jedoch auf Zahlung des Kaufpreises. Auch das Gericht sah hier kein Rücktritts- oder Widerrufsrecht. Insbesondere lag kein Haustürgeschäft im Sinne von § 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB vor. Die Verkaufsmesse war nämlich keine Freizeitveranstaltung. Ein möglicher Unterhaltungswert trat jedenfalls deutlich hinter den Verkaufs- und Werbezweck der Veranstaltung zurück. Entsprechend verurteilte das Gericht den Käufer zur Zahlung (AG München, Urteil v. 25.04.2013, Az.: 222 C 6207/13).

Autor: Armin Dieter Schmidt

Rechtsanwalt und Redakteur– Juristische Redaktion
anwalt.de services AG

ANWALT.DE EINFACH ZUM ANWALT

Sie suchen einen passenden Anwalt für Ihr Unternehmen oder benötigen eine telefonische Rechtsauskunft?

Das Serviceteam von anwalt.de unterstützt Sie gerne unter 0800 40 40 520 (gebührenfrei).

www.anwalt.de & www.steuerberater.net

Steuernews April 2014

Neuregelung zum Kirchensteuerabzugsverfahren

Wie aus einer Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. zu entnehmen ist, versenden Banken und Sparkassen derzeit gehäuft Benachrichtigungen über die Neuregelung zum Kirchensteuerabzugsverfahren bei Kapitalerträgen an ihre Kunden. Hintergrund ist die seit 2009 geltende Abgeltungssteuer. Bisher musste der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut erklären, dass er den Kirchensteuereinbehalt möchte. Alternativ musste die Kirchensteuer im Zuge der Einkommensteuererklärung nachveranlagt werden. Ab 01.01.2015 wird dieses Antragsverfahren abgeschafft und ein automatischer Datenabruf über das Bundeszentralamt für Steuern eingeführt. Dieser gilt für alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten. Das bedeutet, dass auch ausschüttende Kapitalgesellschaften für die Ermittlung der Kirchensteuerpflicht ihrer Kapitalertragsempfänger verantwortlich sind.

Wer vermeiden möchte, dass das Bundeszentralamt seine Religionszugehörigkeit auf Antrag an Kreditinstitute, etc. übermittelt, kann bis zum 30.06.2014 von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und einen sog. Sperrvermerk setzten lassen. Wird die Frist bis Ende Juni überschritten, gilt der Sperrvermerk erst für das Folgejahr.

Für den Fall der Eintragung eines Sperrvermerks sind die Kapitalertragsempfänger verpflichtet, eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt einzureichen und die Kirchensteuer nachzuerklären, sofern im Veranlagungszeitraum Kapitalertragsteuer einbehalten wurde.

Unberechtigter Steuerausweis bei Kleinunternehmern

Kleinbetragsrechnungen berechtigen bereits dann zum Vorsteuerabzug, wenn neben weiteren Angaben der Bruttobetrag sowie der anzuwendende Steuersatz ausgewiesen sind. Denn dadurch gilt der Steuerbetrag als gesondert ausgewiesen.

Kleinunternehme unterliegen nicht der Umsatzbesteuerung und dürfen deshalb keinen Steuersatz ausweisen. Wenn es der Unternehmer dennoch macht, schuldet er wegen unberechtigtem Steuerausweis den aus dem Bruttobetrag herauszurechnenden Steuerbetrag.

Kindergeldanspruch bei Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Eltern mit Kindern, die in Deutschland wohne,n haben einen Anspruch auf Kindergeld. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs geht dieser Anspruch nicht dadurch verloren, dass beide Elternteile als Arbeitnehmer in der Schweiz tätig sind und auch dort Anspruch auf Kindergeld haben.

Der Kindergeldanspruch in Deutschland ist nicht an eine Erwerbstätigkeit gebunden. Kommt es allerdings zu Mehrfachansprüchen auf Familienleistungen, besteht in Deutschland nur noch ein Anspruch auf Differenzkindergeld. Das in der Schweiz gezahlte Kindergeld ist auf den in Deutschland entstandenen Kindergeldanspruch anzurechnen.

Angemessenheit von Geschäftsführervergütungen

Das Finanzgericht Sachsen hat in einem Urteil festgestellt, dass es ausreichend ist, wenn einer Kapitalgesellschaft nach Abzug der Geschäftsführervergütung ein angemessener Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalausstattung verbleibt. In diesen Fällen liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass nach Abzug der Geschäftsführervergütung mindestens ein Gewinn (vor Ertragssteuern) in Höhe der gezahlten Geschäftsführervergütungen verbleiben müsse. Darüber hinausgehende Vergütungen behandelte das Finanzamt als verdeckte Gewinnausschüttung.

Dies ist nicht haltbar wie das Finanzgericht jetzt feststellte. Für die Angemessenheit von Gesellschafter-Geschäftsführern gibt es keine festen Regeln. Der angemessene Betrag ist im Einzelfall zu schätzen und muss lediglich dem Fremdvergleich Stand halten. ■

Haftungsausschluss
Der Inhalt des Beitrags ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Beitrag ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Autor:
Florian Reichardt, Dipl. BW

Steuerberatung
Wirtschaftsmediation
www.StbReichardt.de
Telefon: 089 – 431 02 62

Problem? Gelöst!

Keine Panik vor Steuern und Finanzen – aber wie?

Das Thema Finanzen ist für die meisten Menschen ein rotes Tuch. Aber während viele Privatleute sich normalerweise im Großen und Ganzen nur einmal im Jahr mit ihrer Einkommensteuererklärung auseinandersetzen müssen, ist Buchhaltung für Selbstständige das komplette Jahr über ein fundamental wichtiges Thema. So verständlich es ist, sich nicht mit den eigenen Zahlen beschäftigen zu wollen – so sehr ist Vermeidungsverhalten auch unternehmerisch dumm.

Es muss nicht so sein, dass die Finanzen ein verhasster Bereich der Selbstständigkeit sind. Mit unseren drei Tipps fällt es auch Ihnen vielleicht leichter, das notwendige Übel zu einem selbstverständlichen, angstfreien Teil des eigenen Alltagsgeschäfts zu machen.

Warum ist es so wichtig, sich mit den eigenen Zahlen auseinanderzusetzen?

Jeder Selbstständige sollte zu jedem Zeitpunkt die eigene finanzielle Situation kennen: So wie in großen Unternehmen ein Controlling selbstverständlich ist, sollte das „Unternehmen Ich", also auch jeder Einzelkämpfer, seine Kennzahlen im Blick haben: nicht nur laufende Kosten kennen, sondern auch eine Jahresplanung haben, finanzielle G ewinnziele stecken, kommende Ausgaben festlegen und genau wissen, welche Beträge für den Lebensunterhalt nötig sind und übrig bleiben werden. Wer keine Planung und Kontrolle hat, kann weder rechtzeitig Akquise-Maßnahmen starten, noch im Be-darfsfall Ausgaben senken.

Wie das Chaos von Belegen und Quittungen eindämmen?

Expertinnen und Experten der Büroorganisation haben dafür einen Tipp, der so simpel klingt, dass er fast unmöglich scheint: Schaffen Sie Ihre Ablage ab. Ablagen sind eine vollkommen unnötige Zwischenstation für wichtige Dokumente, die Chaos überhaupt erst produzieren. Sobald ein Beleg, eine Quittung, eine Abrechnung oder Kontoauszüge in Ihre Hände geraten – fügen Sie sie sofort Ihrer Buchhaltung zu. Die Dokumente sollten nicht einmal Ihre Schreibtischplatte berühren dürfen, sondern aus Ihren Fingern sofort an ihren Bestimmungsort wandern. Das gilt auch für jeden Beleg, den Sie unterwegs bei einem Einkauf oder bei einer Bewirtung gesammelt haben: Nach Ihrer Rückkehr an den Arbeitsplatz muss der erste Weg zu den entsprechenden Ordnern und der Buchungs-Software führen. Chaos ist auf diese Weise unmöglich. Auch, dass Sie jemals den Überblick über Einnahmen und Ausgaben verlieren.

Professionelle Hilfe in Anspruch nehmen

Freiberufler bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze haben es ziemlich leicht, wenn es um die Einkommenssteuererklärung geht: Sie brauchen nur die Einnahmen zu addieren, die Ausgaben abzuziehen, fertig ist die Gewinnsumme, die bei der Steuer geltend zu machen ist. Von so viel Einfachheit träumen andere Selbstständige, die mit Bilanzierung und Lohnbuchhaltung zu tun haben! Aber ganz gleich, wie simpel oder kompliziert Buchhaltung im einzelnen Fall ist: Steuer- und Finanzprofis sind immer in der Lage, bei Kostenkalkulationen, Jahresplanungen, Ausgabe-Verwaltung und natürlich beim Steuernsparen zu helfen – so dass sich Investitionen für die Honorare dieser Expertinnen und Experten im Verhältnis rechnen werden.

Überblick behalten, Ablage abschaffen, die Profis ranlassen: Es sind nur drei simple Tricks, die die Abneigung gegen die eigene Buchhaltung kurieren können. Und das ist nicht nur ein Weg, Kontrolle über die eigenen Finanzen zu behalten – das ist ebenso eine Möglichkeit, das Selbstverständnis und Selbstbewusstsein als Unternehmer zu stärken. ■

Autor: Steve Mattuschka

ist Gründer von Billomat.com, dem einfachen Online-Dienst für Angebote, Rechnungen, Mahnungen und Kundenverwaltung.

www.billomat.com

Von Luftschlössern mit Fundament

Auch Start-ups müssen rechnen können …

Existenzgründer haben natürlich in ihrer anfänglichen Euphorie und während der Gründungsphase hauptsächlich ihre Idee im Auge. Motiviert und überzeugt vertreten sie ihre Geschäftsidee, die ihre finanzielle Existenz werden soll. Nichts ist wichtiger, als von einem Vorhaben voll und ganz überzeugt zu sein. Dennoch gehören bei einer Unternehmensgründung und im Verlauf des späteren Geschäftsalltags auch noch weitere wichtige Aspekte dazu, die nicht vernachlässigt werden dürfen. Nur auf einer guten Geschäftsidee inklusive solidem Zahlenwerk und einer ebenso soliden Finanzierung kann aufgebaut werden.

Kaufmännische Aspekte: Klar Schiff machen auf dem Schreibtisch

Büroarbeit gehört zwangsläufig zum Geschäft. Leider scheitert immer noch ein zu hoher Prozentsatz von Neugründungen an dieser Hürde. Darlehen gewährende Kreditinstitute bestätigen diese traurige Tatsache. Doch die Ordnung der schriftlichen Geschäftsunterlagen ist ebenfalls ein wichtiger Aufgabenbereich und muss von Anfang an der gewählten Unternehmensform entsprechen.

Unternehmensform: Welches Drehbuch soll geschrieben werden

Vom Freiberufler bis hin zur Aktiengesellschaft gilt es gesetzlich festgesetzte kaufmännische Rahmenbedingungen zu erfüllen. Hier lässt sich in zwei Gruppen einteilen. Auf der einen Seite stehen die Freiberufler und Kleingewerbetreibenden, auf der anderen Seite befinden sich die gewerbetreibenden Kaufleute (Musskaufleute nach § 1 Absatz 1 HGB).

Die erste Gruppe unterliegt den Auflagen einer Einnahmenüberschussrechnung, eine einfachere Variante der Dokumentierung einer Belegsammlung. Hier werden Einkünfte und Kosten gegenüber gestellt. Wer mit seiner gewählten Unternehmensform dagegen laut Handelsgesetzbuch als Musskaufmann agiert, ist zu einer kompletten Buchführung verpflichtet.

→

→ Rechnungen und Belege: Der Zahlentanz

Ohne schriftliche Unterlagen in Form von Rechnungen, Kassenbelegen, Bankauszügen und Quittungen geht es also nicht. Diese Unterlagen sind die Grundlage für eine einfache Einnahmenüberschussrechnung sowie für eine umfangreiche Buchführung. Alle Belege sind die Basis für die Einkommensteuererklärung bzw. Bilanzierung zum Ende jeden Geschäftsjahres. Die einfache Ablage nach bestimmten Kriterien ist für jeden Laien durchaus möglich und verschafft gleichzeitig einen Ein- und Überblick in die aktuelle finanzielle Situation. Darüber hinaus erleichtern vorgeordnete Unterlagen die Arbeit eines Steuerberaters. Doch es ist immer gut auch als Unternehmer selbst den Durchblick zu haben.

Steuern: Die den Kurs bestimmen

Zu viel hängt doch von diesen schriftlichen Unterlagen für den Gründer und Unternehmer ab. Vorsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Bilanzen und Veranlagungen stehen in engem Kontext mit Einnahmen und Ausgaben, Umsatz und Gewinn. Durch die Wahl der Unternehmensform - Personengesellschaft, Freiberufler, GmbH, AG, Kommanditgesellschaft oder Kleinunternehmer - ist jede Selbständigkeit bestimmten äußeren finanziellen und steuerlichen Zwängen unterworfen. Aus Einnahmen und Kosten mit den darin enthaltenen Umsatz- und Vorsteuerbeträgen berechnet sich die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung. Umsatz und Ausgaben sind die Basis für die Gewinnermittlung. Daraus wiederum ergibt sich die Festsetzung für Gewerbe- und Körperschaftsteuer. Es entsteht eine Kettenreaktion, die nicht abwendbar ist.

Gute Aussichten

Wenn Sie ein Haus bauen, legen Sie Wert auf ein solides Fundament, auf dem das Haus errichtet wird. Genauso ist es bei einer Existenzgründung. Mit den genannten Bausteinen entsteht ein solides kaufmännisches Fundament und aus dem Luftschloss wird eine reale Existenz mit guten Aussichten. ■

Autorin: Heike Barz-Lenz

ist renommierte Autorin im Bereich kaufmännische Unternehmensführung im Mittelstand. Aufgrund langjähriger Erfahrung und Arbeit in einem mittelständischen Unternehmen entstand die Zielsetzung, kaufmännische Grundlagen zu vermitteln, Zusammenhänge herzustellen und auf steuerliche Konsequenzen hinzuweisen. Aktuelles über Ihre Arbeit und Ihr Leben finden Sie auf Ihrer Webseite.

www.barz-lenz.de

Start-up
Gründung
Anfangsschwierigkeiten
Zuschuss
Geschäftsidee
???

Auf unternehmer.de finden Sie viele spannende Interviews mit den verschiedensten Start-ups. Hier erfahren Sie aus erster Hand ...

... welche Charaktereigenschaften ein Muss für Gründer sind.

... was die größten Fehler in der Gründungsphase waren.

... wie die Gründer an ihr Startkapital gekommen sind.

... und vieles mehr bei uns auf www.unternehmer.de

unternehmer.de
Einfach mehr WISSEN

Neue Steuerfallen

bei ausländischen Betriebsstätten

Für grenzüberschreitende Investitionen stehen Unternehmen verschiedene Organisationsformen zur Verfügung. Die Gründung einer ausländischen Betriebsstätte ist insbesondere im international tätigen Mittelstand weit verbreitet, allerdings gehören Betriebsstättenthemen seit Jahren zunehmend zu den Brennpunkten im Steuerfestsetzungsverfahren.

Voraussetzungen für Betriebsstättengründungen werden abgesenkt

Aktuell lässt sich eine Entwicklung erkennen, dass viele Staaten ihre Anforderungen an eine Betriebsstättengründung absenken. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, das oberste deutsche Steuergericht, bestätigt diese Tendenz. So wurde in 2011 zum Beispiel entschieden, dass eine Managementgesellschaft, der an Räumlichkeiten kein vertragliches Nutzungsrecht eingeräumt wurde, trotzdem die Voraussetzungen einer Betriebsstätte erfüllt. In dem Fall war entscheidend, dass die Gesellschaft mittels eines entsprechenden sachlichen und personellen Apparats in der Lage war, ihrer unternehmerischen Tätigkeit operativ nachzugehen.

Einführung des Fremdvergleichsgrundsatzes

Die Gewinnabgrenzung für die Betriebsstätte wurde in Deutschland für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, grundlegend geändert. Danach sind nahezu alle Vorgänge zwischen Stammhaus und Betriebsstätte nach dem Fremdvergleichsgrundsatz abzugrenzen. Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob für die Betriebsstätte der Gewinn nach der direkten oder der indirekten Methode ermittelt wird.

Direkte Gewinnermittlung: Betriebsstättenbuchführung

Die direkte Methode basiert dabei auf einer separaten Betriebsstättenbuchführung. Sie erlaubt es, die unmittelbar mit der Betriebsstätte im Zusammenhang stehenden Geschäftsvorfälle zuzuordnen. Direkt der Betriebsstätte zurechenbar sind in der Regel:

- durch Leistungen der Betriebsstätte generierte Umsätze
- Löhne und Gehälter des Personals
- Miete oder Abschreibungen für die allein von der Betriebsstätte genutzten Sachgüter
- Aufwendungen für die unmittelbar von der Betriebsstätte bezogenen Leistungen

Andere Aufwendungen, wie z.B. Löhne und Gehälter für Personal, das für beide Unternehmensteile tätig ist, oder Kreditzinsen für Darlehen, die für Stammhaus und Betriebsstätte aufgenommen worden sind, können nicht direkt zugeordnet werden. Diese müssen nach einem Schlüssel aufgeteilt werden, so dass die Gewinnaufteilung neben der direkten Methode meist auch Elemente der indirekten Methode beinhaltet.

→

→ Indirekte Gewinnermittlung: Ableitung durch sachgerechte Aufteilungsschlüssel

Bei der indirekten Methode wird von der Einheit des Unternehmensverbundes ausgegangen. Der Gesamtgewinn wird nach einem sachgerechten Aufteilungsschlüssel auf Stammhaus und Betriebsstätte aufgeteilt. Als Verteilungsschlüssel kommen alle Größen in Betracht, die eine Annäherung an ein mögliches Ergebnis nach der direkten Methode ermöglichen. Dabei müssen die Wertschöpfungsbeiträge der Unternehmensteile wiedergegeben werden. Für die Auswahl sachgerechter Aufteilungsschlüssel kommt in Betracht:

- nachfragebezogene Schlüssel, z.B. Umsatz
- produktionsbezogene Schlüssel, z.B. Bruttolohnsummen oder Materialkosten
- vermögensbezogene Schlüssel, z.B. eingesetztes Kapital

Welche Schlüsselgröße zweckmäßig ist, hängt vom Einzelfall ab. Bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen wird der Reingewinn weitgehend vom Umsatz abhängen. Bei rohstoff- oder lohnintensiven Herstellungsunternehmen wird ein enger Zusammenhang zwischen Gewinn und Aufwendungen bzw. Bruttolöhnen bestehen. Die indirekte Methode kommt zur Anwendung, wenn eine Betriebsstättenbuchführung fehlt oder die Tätigkeit von Stammhaus und Betriebsstätte hochgradig integriert sind.

Änderung ab 2013 bei der Gewinnabgrenzung

Ab 2013 ist die Gewinnabgrenzung, unabhängig ob das Ergebnis direkt oder indirekt ermittelt wird, nach den Grundsätzen eines Fremdvergleiches maßgebend. Dafür sind zuerst die Funktionen des Unternehmens, die durch das Personal ausgeübt werden, zu definieren. Anschließend sind die Vermögenswerte zu ermitteln, die die Betriebsstätte zur Ausübung dieser Funktionen benötigt. Daraus lassen sich die Chancen und Risiken sowie das angemessene Eigenkapital (Dotationskapital) ermitteln. Auf Grundlage dieser Zuordnung sind die Art der Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Betriebsstätte zu identifizieren und die Verrechnungspreise für diese Geschäftsbeziehungen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz zu bestimmen.

Dokumentationserfordernis

Wichtig für die Argumentation gegenüber der Finanzverwaltung ist, dass diese Gewinnabgrenzung ausreichend dokumentiert wird. Im Rahmen der Sachverhaltsdokumentation sind Organisationsstrukturen, Tätigkeitsbereiche, Geschäftsstrategien sowie Funktions- und Risikobeurteilung darzustellen. Die Angemessenheitsdokumentation sollte beinhalten:

- Begründung der ausgewählten Verrechnungspreismethode (Preisvergleichs-, Wiederverkaufspreis-, Kostenaufschlags, geschäftsfallbezogene Gewinnaufteilungs- oder transaktionsbezogene Nettomargenmethode)
- Aufbereitung der Vergleichsdaten
- Berechnungen im Rahmen der Verrechnungspreismethode

Ganz besonders für mittelständische Unternehmen wird interessant sein, dass die Aufzeichnungspflichten durch Erteilung von Auskünften und Vorlage anderer Unterlagen auf Anforderung des Finanzamtes erfüllt werden. Diese wesentlichen Vereinfachungsvorschriften gelten für Unternehmen,

- deren Lieferung von Gütern oder Waren aus Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen € 5 Mio. oder
- die Vergütungen für andere Leistungen aus Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen € 500.000

unterschreitet.

Kritikpunkt an der Neuregelung: Mangelnde Abstimmung mit Doppelbesteuerungsabkommen

Die Umsetzung der Gewinnabgrenzung nach Fremdvergleichsgrundsätzen wird mit vielen Doppelbesteuerungsabkommen nicht abgestimmt sein. Die Gewinnberichtigung nach den deutschen Bestimmungen wird bei der Besteuerung im ausländischen Betriebsstättenstaat nicht parallel durchgeführt werden. Somit droht eine Doppelbesteuerung, die nur durch die Einleitung eines Verständigungsverfahrens beseitigt werden kann. Den Unternehmen droht somit über den Zeitraum von mehreren Jahren eine Liquiditätsbelastung, da die Verständigungsverfahren oft mehrere Jahre andauern. Trotz aller Risiken, die bei einer Auslandstätigkeit insbesondere in der Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung bestehen, überwiegen für viele KMU die Chancen aus internationalen Tätigkeiten. Diese sollten auch in Zukunft gesehen werden, insbesondere da nicht klar ist, ob die Auffassung des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung durch Gerichte bestätigt wird. ■

Autor: Andreas Messmer

ist selbständiger Deutscher Steuerberater / Wirtschaftsprüfer / Fachberater für internationales Steuerrecht und Schweizer Revisionsexperte mit Niederlassungen in Deutschland (Gottmadingen) und der Schweiz (Stein am Rhein).

www.wsr-messmer.com

Das Steuerjahr 2014

Von Golfturnieren & Tombolas

Die lange Phase der Koalitionsverhandlungen hat die Gesetzgebung nahezu zum Erliegen gebracht, so dass die Änderungen überschaubar sind. Reisekostenrecht und SEPA sind die Hauptthemen für den Beginn des Jahres 2014. Für Aufregung sorgen allerdings die Finanzgerichte, die ungebremst Entscheidungen fällen, die nicht immer positiv für die Unternehmerschaft sind.

Golfturnier als Betriebsausgabenabzug?

Für Unternehmen gilt es zwei interessante Rechtsprechungen auch bei der Planung der Marketingaktivitäten zu beachten. Zum einen das Golfturnier-Urteil des Hessischen Finanzgerichts und zum anderen das Tombola-Urteil des Finanzgerichts Köln. In ersterem Fall hatte ein Versicherungsbüro jährlich ein Benefiz-Turnier mit Abendveranstaltung im Rahmen der „Tour der Hoffnung“ Serie zugunsten krebskranker Kinder ausgerichtet. Für die Platzmiete und die Kosten der Bewirtung wurde der Betriebsausgabenabzug geltend gemacht. Das sah der Betriebsprüfer anders. Hiernach dürften Aufwendungen für Jagd und Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen den Gewinn nicht mindern. Bei dem Golfsport und dementsprechend bei Golfturnieren mit anschließender Abendveranstaltung handele es sich um „ähnliche Zwecke“ im Sinne dieser Vorschrift. Der Zweck des Golfturniers sei völlig unbeachtlich, so die Richter des Finanzgerichts, die sich der Auffassung der Finanzverwaltung anschlossen.

Betriebsausgabenabzug bei Tombola

Das Kölner FG hatte den Fall einer Computerfirma zu entscheiden, die zum 10-jährigen Firmenjubiläum eine Hausmesse ausgerichtet hatte. Bestandskunden und Interessenten bekamen Eintrittskarten, die bei persönlichem Erscheinen als Lose aktiviert wurden und zur Teilnahme an der Tombola berechtigten. Zur Verlosung kamen 5 VW Golf. Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, dass es sich hierbei um Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde →

→ im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz handele, die nur steuerlich abziehbar seien, wenn sie nicht teurer als 35 Euro seien. Das Finanzgericht sah glücklicherweise den Sachverhalt differenzierter. Nicht der gewonnene VW Golf stellt die Schenkung dar, sondern die Lose selber. Der Wert der Schenkung ergebe sich durch den Wert der Preise geteilt durch die Anzahl der Teilnehmer an dem Gewinnspiel. Nachteilig für die Computerfirma war es allerdings, dass bei den 1331 Teilnehmern eine Gewinnchance von 49 € herauskam und deshalb die Grenze von 35 € überschritten worden ist. Daher ist in diesem Fall der Betriebsausgabenabzug nicht zulässig. **Merke:** Nach der Rechtsprechung des FG Köln sind hochwertige Preise durchaus möglich. Es muss bei der Planung aber berücksichtigt werden, dass soviele Teilnehmer gewährleistet sind, dass der Loswert pro Teilnehmer unter 35 € bleibt. In beiden Fällen ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

„Erste Tätigkeitsstätte" vs. „Regelmäßige Arbeitsstätte"

Für Gesellschafter-Geschäftsführer mit mehreren Niederlassungen bedeutsam ist die Abschaffung der „regelmäßigen Arbeitsstätte", die durch die „erste Tätigkeitsstätte" ersetzt wird. Die Tätigkeitsstätte wird dabei durch vertragliche Regelungen festgelegt, unabhängig von dem bisherigen qualitativen Schwerpunkt der Arbeit. Das eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten, um z.B. die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte zu minimieren und gleichzeitig die Fahrten zu den weiter entfernt liegenden Niederlassungen als Auswärtstätigkeit geltend zu machen. Diese Möglichkeiten hat die Finanzverwaltung schon zu Beginn erkannt und darauf hingewiesen, dass durchaus ein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 Abgabenordnung vorliegen könnte, der zu prüfen ist. Daraus folgt, dass die erste Tätigkeitsstätte und die Aktivitäten des Gesellschafter-Geschäftsführers an diesem Ort ausführlich dokumentiert werden sollte, damit die Anerkennung problemlos verläuft.

Verpflegungspauschalen: 2 statt 3 Stufen!

Eine weitere Änderung des Gewohnten ergibt sich im Bereich der Verpflegungspauschalen ab 01.01.2014. Diese werden von dem bisherigen drei-stufigen Modell auf zwei Stufen reduziert. Bisher gab es 6 € für für eine Abwesenheit von 5 bis 14 Stunden, 12 € für 14 bis 24 Stunden und 24€ für 24 Stunden. Ab 2014 gilt: von 8 bis 24 Stunden 12 € und bei mehrtätigen Reisen für den oder die Zwischentage 24 €. Der An-und Abreisetag wird immer mit 12 € angesetzt. ■

Autor: Ashok Riehm

ist nach verschiedenen Leitungsfunktionen im mittleren Management in der Beratung angekommen. Er ist Wirtschaftsmediator & Consultant in der RIEHM Steuerberatungskanzlei, zuständig für den Bereich der Unternehmensberatung und Konfliktlösung. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind Existenzgründungen, Coaching, Unternehmensbewertung und Unternehmensnachfolge sowie Finanzierung.

www.riehm-steuerberatung.de

ANZEIGE

CGC
CORPORATE GOVERNANCE COMPLIANCE
STRATEGIES 2014

STRATEGIES 2014

UNTERNEHMENSWEITES UND KONZERTIERTES PROZESSHANDLING UND INTEGRATION VON GOVERNANCE & COMPLIANCE IN INDUSTRIE-UNTERNEHMEN

5. – 6. MAI 2014
MELIÁ BERLIN

MEHR ALS 20 CASE STUDIES | ICEBREAKER & CHALLENGE YOUR PEERS & WORLD CAFÉ SESSIONS | NETWORKING DINNER

RESEARCHED & DEVELOPED BY
we.CONECT GLOBAL LEADERS
we Corporate

HTTP://COMPLIANCE-GOVERNANCE2014.WE-CONECT.COM

Firmenwagen

Aktuelle Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltungsanweisungen 2014

Es wurden in den letzten Monaten einige neue Urteile veröffentlicht, in denen der Bundesfinanzhof (BFH) als höchstes Steuergericht teilweise seine Rechtsprechung zum Thema Firmenwagen verschärft hat. Nachfolgend finden Sie diese Rechtsprechungen zu Themenkomplexen zusammengefasst:

1. Lohnsteuerpflicht auch ohne tatsächliche Privatnutzung des Firmenwagens

Der BFH hat in einer Reihe von Urteilen seine bisherige Rechtsauffassung revidiert, in denen der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrzeug unentgeltlich oder verbilligt zur privaten Nutzung zur Verfügung stellt. Nach der neuen Rechtsprechung führt alleine der Umstand der Überlassung des Firmenwagens schon zu einem steuerpflichtigen (geldwerten) Vorteil, auch wenn der Arbeitnehmer den Firmenwagen überhaupt nicht privat nutzt. Wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird, ist dieser Vorteil nach der 1% Listenpreis-Regelung zu bewerten und hierfür ist vom Arbeitgeber Lohnsteuer abzuführen. Bisher wurde in diesen Fällen zwar die tatsächliche private Nutzung vermutet. Der Arbeitnehmer hatte aber die Möglichkeit, diese Annahme durch einen Gegenbeweis zu widerlegen. Die Möglichkeit der Widerlegung besteht künftig nur noch nach der Fahrtenbuch- und nicht mehr nach der 1%-Methode. Der BFH hält es für die Versteuerung für unerheblich, ob der Arbeitnehmer von der Möglichkeit der privaten Nutzung überhaupt Gebrauch gemacht hat. Er sieht schon alleine in der vom Arbeitgeber gewährten Möglichkeit, den Dienstwagen auch privat nutzen zu dürfen, einen lohnsteuerlich relevanten Vorteil. Der Vorteil entsteht nach Auffassung des BFH bereits mit der Überlassung des Fahrzeugs. Da sich die angesprochenen Urteile auf Arbeitnehmer beziehen, entfällt die Möglichkeit des Gegenbeweises nur im Lohnsteuerrecht. Dem Unternehmer oder Freiberufler sollte für sein eigenes Firmenfahrzeug weiter eine Entkräftung der Annahme der privaten Nutzung möglich sein. Diese wäre dadurch zu erbringen, dass dem Selbständigen private Fahrzeuge für seine privaten Fahrten zur Verfügung stehen, die dem Betriebs-PKW in Status, Gebrauchswert und Ausstattung in etwa vergleichbar sind.

Fundstellen zur Lohnsteuer: BFH 18.4.13, VI R 23/12, BFH 21.3.13, VI R 31/19; VI R 46/11, BFH 21.3.13, VI R 42/12, zu den Gewinneinkünften: BFH 4.12.12, VIII R 42/09.

2. Minderwertausgleich durch Schaden am Leasingfahrzeug ist nicht steuerbar

In den meisten Leasingverträgen ist geregelt, dass die Kunden die Geschäftsfahrzeuge nach Vertragsablauf in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand →

und frei von Schäden zurückgeben müssen. Normale Verschleißspuren gelten dabei nicht als Schäden. Entsprach das Auto bei Rückgabe nicht dem vereinbarten Zustand, musste der Leasingnehmer für den Minderwert einen entsprechenden Minderwertausgleich an den Leasinggeber leisten. Der BFH hat entschieden, dass der leasingtypische Minderwertausgleich nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Es handelt sich hierbei nämlich nicht um die Zahlung für eine Lieferung oder sonstige Leistung (die Reparatur), sondern um einen Schadenersatz. Die Zahlung erfolgt für den Schaden, der dem Leasinggeber dadurch entsteht, dass das Fahrzeug nicht in dem vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben wird. Ein Schadenersatz ist aber nicht umsatzsteuerpflichtig. Die Finanzverwaltung vertritt hierzu eine abweichende Rechtsauffassung, die sie nun nach Vorliegen der BFH-Entscheidung wohl wird aufgeben müssen. Der Leasinggeber kann daher vom Leasingnehmer nur den Nettobetrag fordern. Ein Vorteil aus der Entscheidung, mit der der BFH der Rechtsprechung des BGH folgt, ergibt sich für alle nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer und Freiberufler, z.B. für Ärzte.

Fundstellen: BFH 20.3.13, XI R 6/11, EuGH 21.3.02, C174/00

3. Listenpreis-Regelung gilt auch für Taxen

Unverständlich ist die Entscheidung des BFH zur Privatnutzung von Taxen. Der BFH hat entschieden, dass es für die Anwendung der 1%-Listenpreis-Regelung nicht darauf ankommt, ob das Auto ein Sonderfahrzeug ist. Entscheidend ist alleine, ob es typischerweise für Privatfahrten geeignet ist. Damit stuft der BFH auch ein Taxifahrzeug als normalen PKW ein, weil es zum Transport von Personen und Gepäck geeignet ist. Betreibt der Unternehmer mehrere Taxen, wird das Fahrzeug mit dem höchsten Bruttolistenpreis ertrag- und umsatzsteuerlich hinsichtlich der Privatentnahmen zugrunde gelegt.

Fundstellen: BFH 18.4.13, X B 18/12, BFH 13.2.03, X R 23/01.

4. Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Nordrhein-Westfalen hat in einer Kurzinfo LSt-Außendienst Nr. 02/2013 vom 18.2.2013 zu den Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs Stellung bezogen. Unter Bezugnahme auf die einschlägige BFH-Rechtsprechung hält es die OFD für unverzichtbar, dass nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des jeweils genutzten Programms entweder technisch ausgeschlossen sind oder in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt werden. Ferner muß das Fahrtenbuch bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverändert aufbewahrt und lesbar gemacht werden können. Wird das Fahrtenbuch über ein Webportal geführt, soll es nach Auffassung der Finanzverwaltung genügen, wenn der jeweilige Fahrtzweck nachträglich eingegeben wird.

Fundstelle: Kurzinfo Nr. 02/2013 LSt-Außendienst der OFD Nordrhein-Westfalen

5. Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen: 1% Listenpreis-Regelung

Der Erwerb von Elektrofahrzeugen und Hybrid-Elektrofahrzeugen wird für Zwecke der 1%-Regelung gefördert. Vom Listenpreis werden die Kosten für die Batterie (Akkumulator) abgezogen. Die Anschaffungskosten werden entsprechend gemindert. Für Fahrzeuge, die bis zum 31.12.2013 angeschafft werden, beträgt die Minderung 500 Euro/kWh der Batteriekapazität, maximal 10.000 Euro. Für in den Folgejahren angeschaffte Fahrzeuge mindert sich der Betrag von 500 Euro jährlich um 50 Euro pro kWh der Batteriekapazität.

Fundstellen: für Unternehmer: § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG), für Arbeitnehmer: § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG

Gratis-Tipps

Steuer-CD

Unterschiede bei GmbH und Einzelunternehmer, Ein-Prozent-Regelung oder Fahrtenbuch?

Bei der Anschaffung eines Firmenwagens spielen neben den oben genannten Fragen viele weitere eine entscheidende Rolle.

Alles zum Thema Firmenwagen ist zum Anhören und Nachlesen auf der 'Steuer-CD' zusammengefasst.

Die CD können Sie kostenlos hier anfordern:

www.steuer-spar-tipps.com

Autor: Rudolf Arens

Diplom-Finanzwirt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Rudolf Arens bietet nicht nur steuerliche, sondern ganzheitliche Beratung, die auch wirtschaftliche Aspekte und mögliche Folgewirkungen einbezieht. Seine Ausbildung zum Steuerinspektor, die langjährige Tätigkeit im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung, davon 5 Jahre als Betriebsprüfer und die praktische Erfahrung aus 20 Jahren Selbständigkeit, sichern das Verständnis für die konkreten Problemstellungen des Auftraggebers.

www.arens-partner.com

Mittelstandsanleihen

Von der Gefahr sein Kapital zu versenken

Mangels Anlagealternativen investieren Kleinanleger Milliarden in hochverzinste Mittelstandsanleihen, mit denen sich Firmen rasch Liquidität verschaffen können – und von Sicherheitsvorschriften der Banken unabhängig bleiben. Doch Vorsicht: Der Traum vom schnellen Euro kann für Anleger rasch zum Trugschluss werden.

Der Mittelstand gilt als Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Mittelständische Unternehmer stehen für Solidität, Verantwortung und nachhaltiges Wirtschaften. Viele Anleger schätzen die bodenständigen Werte der oft familiengeführten Unternehmen und werden von hohen Renditen der Mittelstandsanleihen gelockt, die sich zwischen 6,5 und 11,5% bewegen. Firmen geben diese Schuldverschreibungen aus, um kurzfristig ihren längerfristigen Kapitalbedarf zu decken: Infolge der Finanz- und Schuldenkrise lassen Banken bei der Kreditvergabe inzwischen große Vorsicht walten und fordern von Kreditnehmern hohe Sicherheiten. Mittelstandsfirmen müssen sich deshalb oft nach einer alternativen Finanzierung umsehen. Mittelstandsbonds füllen diese Lücke.

Seit 2009 sind die Anleihen am Markt, gehandelt werden sie als Bond-M-Segment an der Börse Stuttgart. Gelistet sind mittlerweile rund 100 Anleihen. Für viele Anleger überraschend, hat das Segment bereits elf Firmen-Insolvenzen erlebt. Ebenfalls erstaunlich: Während die breite Masse der →

Verbraucher Aktien meidet – derzeit haben nur 4,86 Millionen Deutsche direkt in Aktien investiert – , scheint bei den auf dem Papier hochverzinsten Bond-M-Anleihen die Vorsicht zu schwinden: Rund fünf Milliarden Euro Anlegergelder, für die Firmen keine Sicherheiten bieten müssen, sind in diesen Markt geflossen.

Hochrisikosegment mit großem Zuspruch

Fast uneingeschränktes Vertrauen der Anleger genießen u.a. Airberlin, der Hemdenhersteller Seidensticker, der Saftproduzent Valensina und die Kreuzfahrtfirma, die das „Traumschiff" über die Weltmeere schippern lässt. Der verheißungsvolle Glanz der „MS Deutschland", die es durch ihre TV-Präsenz zu breiter Bekanntheit unter der deutschen Bevölkerung gebracht hat, zeigte bei der Anleiheemission Wirkung: Die Anleger steckten in kürzester Zeit 50 Millionen Euro in das Papier. Heute, zwei Jahre später, steht fest: Mit Zeichnung der Anleihe haben Anleger 42% ihres eingesetzten Kapitals versenkt.

Ganz ähnlich sieht die Lage beim Schrottrecycler Scholz aus: Der Verlust beträgt 30,95% auf Sicht von zwei Jahren. Nicht viel besser hat sich Alno Küchen entwickelt: Auf 17,50% beläuft sich der Verlust im gleichen Zeitraum. Jüngst hat der Lösungsanbieter für die Stromversorgung 3W Power offiziell die Zahlungsunfähigkeit einräumen müssen. Und auch beim Windanlagenhersteller Windreich herrscht Flaute: Das Unternehmen musste vor kurzem in die Insolvenz. Mit dem Münchner Personaldienstleister HKW steht seit dem 10. Dezember 2013 ein weiteres Unternehmen am Mittelstandsmarkt vor der Pleite – die dritte innerhalb von sieben Wochen.

Besser, aber nicht gut, sieht es bei der PNE Wind Anleihe aus: Im Zwei-Jahres-Vergleich liegt die Anleihe 0,38% im Plus. Die Kursgewinne des Spirituosenherstellers Berentzen tendieren ebenfalls nur im unteren Promillebereich: 4,1%. Die HELMA Eigenheimbau Anleihe legte immerhin um 4,5% zu.

Dabei stehen Mittelstandsanleihen die großen Bewährungsproben erst noch bevor: Im kommenden Jahr müssen sich deren Emittenten einer ersten Refinanzierungswelle stellen. Schlagen 2014 noch vertretbare Fälligkeiten in Höhe von 185 Millionen Euro zu Buche, müssen laut Ratingagentur Scope 2015 und 2016 jeweils 670 Millionen Euro refinanziert werden.

Es liegt auf der Hand: Investoren holen sich mit der Zeichnung einer Mittelstandsanleihe brandgefährliche Risiken ins Depot. Dabei ist es für Anleger schwer, die Bonität der Emittenten einzuschätzen. Viele Unternehmen sind intransparent und lassen sich von der Öffentlichkeit nicht in die Karten schauen. Dazu kommt, dass unerfahrene Anleger die nötige Sorgfalt vermissen lassen. Bestsellerautor und Finanzexperte Max Otte gibt hierzu ein drastisches Beispiel: „Die Anleihe der kleinen saarländischen Brauerei Karlsberg war sofort überzeichnet. Viele ahnungslose Privatanleger hatten die kleine Karlsberg mit dem großen internationalen dänischen Brauereikonzern Carlsberg verwechselt."

Zu allem Überfluss reißt sich seit November 2013 auch noch der Deutsche Mittelstandsanleihen Fonds um die Gunst der Anleger. Initiator Hans-Jürgen Friedrich wirbt mit einer „konservativen Zielrendite von 5 bis 6%". Der Mann ist allerdings kein Unbekannter. Als Finanzvorstand der WGF Westfälische Grundbesitz bescherte er im Zuge der Insolvenz des Immobilienunternehmens 2012 Privatanlegern horrende Verluste.

Seriöse Medien warnen vehement vor Mittelstandsanleihen und informieren gründlich über die Gefahren. Max Otte bringt die Gefahr für Anleger auf den Punkt: Rendite und Risiko stehen in keinem Verhältnis. Er verweist darauf, dass die meisten der ausgegebenen Mittelstandsbonds eine Bonität haben, die zwischen B und CCC liegt. „Das heißt, dass die Ausfallwahrscheinlichkeiten über 20% liegen. Es handelt sich um riskante Zocks, die überhaupt nicht in die Hände von Privatanlegern gehören", warnt Otte vehement.

Anlegeranwalt Klaus Nieding, Präsident des Deutschen Anlegerschutzbundes (DASB), pflichtet Otte bei. Investoren sollten den Zinssatz als einen wichtigen Indikator für die Bonität des jeweiligen Unternehmens begreifen: „Bei einer Gesellschaft, die bereit ist, sich deutlich über dem Markt zu verschulden, liegt der Verdacht nahe, dass andere Finanzierungswege bereits nicht mehr funktionieren", alarmiert der Jurist.

Auf Mittelstandsaktien statt -anleihen setzen

Wer dennoch in den deutschen Mittelstand investieren will, kann den Empfehlungen von Börsenexperte Otte folgen: Er empfiehlt Aktien von Mittelstandunternehmen mit Familieneinfluss. Dazu gehören Fielmann, Gerry Weber, Sixt und Fresenius sowie Firmen mit deutlich größerer Marktkapitalisierung wie BMW und Beiersdorf, die aber ebenfalls unter Familieneinfluss stehen.

Die Risiken bei diesen Qualitätsaktien sind laut Otte sehr begrenzt – langfristig können Anleger bei allen diesen Titeln mit 8% Rendite und mehr im Jahr rechnen. „Sie müssen allerdings die Tatsache aushalten, dass Aktienmärkte schwanken", so Otte. ■

Autor: Helge Rehbein

zeichnet in der BörseGo AG mit Sitz in München vorrangig für Sonderpublikationen verantwortlich. Die Themen reichen von Trading, Geldanlage und Vermögensdiversifikation bis hin zur Tradingpsychologie. Der bei einem mittelständisch geprägten Fachblatt in der Spiegel-Gruppe ausgebildete Redakteur hat aufgrund seines breiten Themenspektrums einen genauen, unabhängigen Überblick über die Finanzbranche.

www.boerse-go.de

Buchhaltung

Was Unternehmer 2014 beachten müssen

Mit Beginn des neuen Jahres sind für Selbständige, Freiberufler und kleine Unternehmen einige Änderungen in den Bereichen Finanzen und Steuern in Kraft getreten. Die wichtigsten greift der folgende Beitrag auf.

Neue Rechnungsmerkmale: Gutschrift und Rechnungskorrektur

Wenn eine Rechnung korrigiert oder storniert wird, erhält der Kunde eine Gutschrift – soweit der allgemeine Sprachgebrauch. Tatsächlich handelt es sich bei dieser sogenannten kaufmännischen Gutschrift aber nicht um eine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Letztere liegt dann vor, wenn ein Auftraggeber über eine erbrachte Leistung gegenüber dem Auftragnehmer abrechnet – eine Abrechnungsmethode, die häufig bei Provisions- und Boniabrechnungen genutzt wird. Um die Gutschrift als Rechnungskorrektur von Abrechnung per Gutschrift eindeutig zu unterscheiden, hat die Finanzverwaltung entschieden, dass hierfür verschiedene Begrifflichkeiten genutzt werden müssen bzw. sollten.

Gutschrift

Künftig muss eine steuerrechtliche Gutschrift zwingend als solche bezeichnet werden. Wer also über empfangene Leistungen mittels Gutschrift abrechnet, muss den Begriff „Gutschrift“ im Dokument verwenden. Die Pflichtangaben in der Rechnung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 UStG wurden entsprechend erweitert.

Rechnungskorrektur

In kaufmännischen Korrekturrechnungen sollte dagegen ab sofort nicht mehr das Wort Gutschrift verwendet werden. Stattdessen empfiehlt es sich, Rechnungskorrekturen als Stornorechnungen oder Korrekturrechnungen zu bezeichnen. Zwar hat die Finanzverwaltung in einem Anwendungserlass (BMF-Schreiben des Finanzministeriums vom 25.10.2013) klargestellt, dass auch das Wort Gutschrift in diesem Fall weiterverwendet werden kann und dies allein nicht zur Anwendung des § 14c UStG führt. Dennoch sehen es viele Steuerberater als unklar an, ob dies eventuell doch dazu führt, dass der Gutschriftempfänger die ausgewiesene Umsatzsteuer abführen muss.

Neue Nachweise für EU-Lieferungen

Für alle Unternehmen, die Geschäfte in der EU tätigen, dürften die Neuregelungen bei der Gelangensbestätigung von Interesse sein. Diese ist nämlich in vielen Fällen ab sofort verzichtbar.

Gelangensbestätigung

Lieferungen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat – sogenannte innergemeinschaftliche Lieferungen – sind umsatzsteuerfrei. Die Umsatzsteuerfreiheit ist aber an bestimmte Belegnachweise geknüpft – darunter das Rechnungsdoppel in Verbindung mit der Bestätigung des Abnehmers, dass die Lieferung in das Gemeinschaftsgebiet gelangt ist („Gelangensbestätigung“).

Versandbeleg reicht aus

Nach vielfachem Protest aus der Wirtschaft wurden im Oktober 2013 Vereinfachungsregelungen geschaffen. So reicht ab sofort ein Versendungsbeleg (z.B. Frachtbrief, Protokoll Kurierdienst, elektronisches Lieferungsprotokoll) aus. Nur für den Fall, dass der Abnehmer die Lieferung selbst im Inland abholt, ist eine Gelangensbestätigung notwendig. Genauere Angaben, was die Bestätigung enthalten muss, finden sich in der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung § 17a.

Weitere Neuerungen

Ab 2014 kann die Gelangensbestätigung außerdem als Sammelbestätigung ausgestellt werden, welche die Umsätze mit einem Abnehmer aus einem Quartal zusammenfasst. Zugelassen ist auch eine elektronische Übermittlung der Gelangensbestätigung (ohne Unterschrift). Erfolgt die Versendung des Gegenstandes durch den Abnehmer, kann ein Nachweis über die Entrichtung des Entgelts und eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs vorgelegt werden.

→

→ Neues Reisekostenrecht: Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Seit Anfang des Jahres gelten vielfältige Änderungen im Reisekostenrecht. Ziel der Reform ist es, den Verwaltungsaufwand bei Dienstreisen zu reduzieren.

„Erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt „regelmäßige Arbeitsstätte“

Zentraler Begriff bei den Neuregelungen im Reisekostenrecht ist die erste Tätigkeitsstätte. Dieser Begriff ersetzt die bisherige Bezeichnung „regelmäßige Arbeitsstätte“. Findet die Berufsausübung jenseits der ersten Tätigkeitsstätte statt, liegt eine auswärtige Tätigkeit vor und die neuen Reisekostenregelungen greifen. Details dazu, wie die erste Tätigkeitsstätte definiert ist, finden sich im „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ vom 20. Februar 2013 (1).

Verpflegungspauschalen: zwei statt bisher drei

Die bisherige dreistufige Staffelung (6/12/24 EUR) der Verpflegungspauschalen wird durch eine zweistufige Staffelung (12/24 EUR) ersetzt. Dabei wird die Pauschale von 12 EUR bereits bei einer Mindestabwesenheitszeit von 8 Stunden gewährt (bisher: 14 Stunden). Bei einer ganztägigen Abwesenheit von der ersten Tätigkeitsstätte beträgt die Verpflegungspauschale wie bisher 24 Euro. Neu ist, dass bei mehrtägiger Abwesenheit mit Übernachtung für An- und Abreisetag je 12 EUR gewährt werden (unabhängig von der Dauer).

Dauer der Abwesenheit	Pauschbetrag
24 Stunden	24 Euro
mehr als 8 Stunden	12 Euro

Für An- und Abreisetag bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten (unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheitszeit): 12 Euro

Mahlzeiten

Für Mahlzeiten während der Auswärtstätigkeit wird der amtliche Sachbezugswert angesetzt, wenn der Wert jeder gestellten Mahlzeit inklusive Getränke 60 Euro (bisher 40 Euro) nicht übersteigt. Bekommt der Arbeitnehmer zusätzlich zu den gestellten Mahlzeiten auch eine Verpflegungspauschale, so wird nicht mehr der Sachbezugswert angesetzt. Vielmehr wird dann die Verpflegungspauschale wie folgt gekürzt:

- für ein Frühstück um 20 Prozent (= 4,80 EUR) und
- für ein Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent (=9,60 EUR) gekürzt.

Trägt der Arbeitnehmer die Kosten zum Teil oder komplett selbst, vermindert sich der Kürzungsbetrag um diesen Betrag.

Beim Reisekostenrecht ergeben sich außerdem Änderungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von Unterkunftskosten sowie beim Thema doppelte Haushaltsführung. Weitere Infos zum neuen Reisekostenrecht im BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1.1.2014 (2). ■

(1) http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Verordnungen/2013-02-25-Gesetz-Unternehmensbesteuerung-Reisekostenrecht.html

(2) http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2013-09-30-Grundsaetze-steuerliches-Reisekostenrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Autorin: Sabine Jung-Elsen

Mitarbeiterin Unternehmenskommunikation beim Unternehmenssoftware-Hersteller Scopevisio. Befragte Buchhaltung-Experten im Produktmanagement zu den wichtigsten Neuerungen und trug diese für unternehmer.de zusammen.

Mehr Artikel zu den Themen Steuern & Finanzen?

unternehmer.de

Einfach mehr WISSEN

DTAD Deutscher Auftragsdienst

Aktuelle Ausschreibungen

in Kooperation mit:

DTAD.de Deutscher Auftragsdienst

Computerunterstützung

Region: 80637 München
Auftragsart: Europäische Ausschreibung
DTAD-Veröffentlichung: 09.04.2014
Frist Angebotsabgabe: 19.05.2014
DTAD-ID: 9370292

Kategorien: Unternehmens-, Managementberatung, Sonstige Bauleistungen im Hochbau, Ingenieurleistungen außer Bau, Computer, -anlagen, Zubehör, Tests, Inspektionen, Analysen, Kontroll-, Überwachungsleistungen, Hardwareberatung, Diverse Reparatur-, Wartungsdienste, Softwareprogrammierung, -beratung

Auftragsbeschreibung: IT Services Das Goethe-Institut sucht einen externen Dienstleister zur Unterstützung der Support-Organisation des Goethe-Instituts, der die internen GI-IT im Rahmen Ihrer Verantwortung maßgeblich...

>> mehr Info

Werbe- und Marketingdienstleistungen

Region: 60325 Frankfurt am Main
Auftragsart: Europäische Ausschreibung
DTAD-Veröffentlichung: 11.04.2014
Frist Angebotsabgabe: --
DTAD-ID: 9381831

Kategorien: Marketing- und Werbedienstleistungen, Drucksachen, Druckerzeugnisse, Druckdienstleistungen

Auftragsbeschreibung: Tagesgeschäft-Agentur. Zur Unterstützung möchte die DZT e.V. längerfristig eine Agentur beauftragen, die die Abteilungen in der Hauptverwaltung sowie die Kollegen in den Märkten im Tagesgeschäft...

>> mehr Info

Dienstleistungen im Bereich Rechnungslegung und -prüfung sowie Steuerwesen

Region: 40219 Düsseldorf
Auftragsart: Europäische Ausschreibung
DTAD-Veröffentlichung: 09.04.2014
Frist Angebotsabgabe: 21.05.2014
DTAD-ID: 9370406

Kategorien: Ingenieur-, Planungsleistungen im Bauwesen, Buchhaltung, Lohnabrechnung, Wirtschaftsprüfung

Auftragsbeschreibung: Prüfauftrag zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abrechnung von Projektförderungen. Prüfauftrag zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abrechnung von Projektförderungen (ESF); Vollprüfung von...

>> mehr Info

Öffentlichkeitsarbeit

Region: 80539 München
Auftragsart: Europäische Ausschreibung
DTAD-Veröffentlichung: 29.03.2014
Frist Angebotsabgabe:06.05.2014
DTAD-ID: 9332010

Kategorien: Unternehmens-, Managementberatung, Marketing- und Werbedienstleistungen

Auftragsbeschreibung: Rahmenvertrag zur Gestaltung, Konzeption und Erstellung des Geschäftsberichts. Die LfA beabsichtigt den Abschluss eines Rahmenvertrags zur Gestaltung, Konzeption und Erstellung des...

>> mehr Info

weitere interessante Ausschreibungen finden Sie unter www.dtad.de

Mathildes Abenteuer

Fortsetzung folgt in der nächsten Ausgabe

Auf der Suche nach Wünschen, Zielen und Sinn oder eine Geschichte über Selbstmanagement

Eieruhr auf 20 Minuten (Kapitel 33)

„Vermutlich habe ich für Mathematik einfach kein Talent. Dafür kann ich andere Dinge“, überlegte Mathilde, die auf dem Heimweg war.

„Du willst ja auch nicht Maaathematik studieren“, erwiderte eine Stimme hinter dem Friedhofszaun. Mathilde warf ihren Ranzen ins Gras, kletterte über den Zaun und suchte nach dem Ratgeber. Schnell fand sie die Schnecke an einem schattigen Platz, wo sie Gräser in der Ruhe des Friedhofs genoss.

„Guten Tag! Wie meinst du das mit dem Mathematik studieren?“ Mathilde flüsterte, denn sie wollte die Ruhe nicht stören.

Die Schnecke hob den Kopf, streckte die Fühler aus und antwortete: „Dein Ziel ist keine Eins mit Auszeichnung. Taaalent ist notwendig und von Vorteil, wenn du etwas Herausragendes in einem Bereich erreichen willst. Aber selbst in dem Fall muss das Taaalent sich mit Ausdauer und Fleiß verbinden, um Groooßes zu schaffen. Wenn ich mich richtig erinnere, ist dein Ziel eine Drei in Mathematik und du hast Punkte notiert, die dazu beitragen, dass du sie erreichst.“

Mathilde ahnte, was kam, und sie hatte die Seite bereits aufgeschlagen, auf der zu lesen war:

2. Drei in Mathematik
- *In den Pausen mit jemandem Mathematik üben*
- *Das Mathematikbuch lesen*
- *Nachhilfe in Mathematik nehmen*
- *Hausaufgaben mit meinem Onkel durchsprechen*
- *Bücher, die mein Mathematiklehrer empfiehlt, in der Bücherei ausleihen*

„Wenn du diese fünf Punkte nur halb so konsequent durchgeführt hättest wie dein Pfeiftraining oder das Sparen für das Pferd, hättest du weniger Angst vor der Maaathematikarbeit und mehr Freude auf dem Weg zur Schule. Sicher, du hast hin und wieder in deinem Mathematikbuch gelesen und mit deinem Onkel die Hausaufgaben durchgesprochen, aber konsequent war dein Tun nicht“, sagte die Schnecke.

Natürlich hatte die Schnecke recht. Mathilde wusste, dass sie das Üben immer wieder vor sich her schob, denn es war ein großer Berg, den die Mathematikarbeit für sie darstellte, und Spaß machte es auch nicht. „Das verstehe ich, Mathilde. Du hast ja genug weitere Aufgaben und arbeitest für deine anderen Ziele und Wünsche konsequent. Mathematik hingegen macht dir keinen Spaß, was vermutlich auch daran liegt, dass du nicht übst und schlechte Zensuren nicht unbedingt motivieren.
Hier ist mein Rat: Übe jeden Tag 20 Minuten Maaathematik. Versuche dir eine feste Zeit einzurichten und addiere die Minuten täglich. Nimm deinen Kalender und schreibe noch heute 20 Minuten in den Kaaalender, wenn du geübt hast. Morgen notierst du nach den weiteren 20 Minuten üben 40 Minuten auf und so weiter“, sagte die Schnecke und machte eine Pause.

„14 Tage x 20 Minuten. Das ist viel Mathematik üben. Hört sich zu einfach an, um die Lösung zu sein. Aber einen Versuch ist es wert.“

Noch am selben Tag lernte Mathilde in ihrem Mathematikbuch. Sie hatte sich die gelbe Eieruhr gestellt und diese in der Küche gelassen, damit das laute Ticken nicht störte. Als die Uhr rasselte, notierte sie die 20 Minuten. Abends lag Mathilde im Bett und schaute auf den Wandkalender, wo sie 20 Minuten notiert hatte. Die Angst vor der Mathematikarbeit war noch da. „Aber irgendetwas ist jetzt anders. Es fühlt sich bereits ein wenig besser an“, überlegte sie und knipste das Licht aus. ■

Autor: Michael Behn
Diplom Kaufmann, Berater, Trainer, Coach, Autor

Die Kurzgeschichten erzählen die Abenteuer der neunjährigen Mathilde, die sich auf den Weg gemacht hat, das Leben zu entdecken und zu begreifen. Die Episoden sollen den Leser anregen, seine eigenen Wünsche zu finden, zu formulieren, zu notieren und sie wahr werden zu lassen.
Mathildes Abenteuer gibt es auch als Buch: ISBN-13: 978-3839167519. Tragen Sie sich hier für den kostenfreien Versand ein:
www.mathildes-abenteuer.de
(Sie erhalten 2-3 Geschichten pro Woche – kostenfrei)

Hier können Sie die Bücher von Michael Behn bestellen:
www.mathildes-abenteuer.de/weitere_informationen.html

Unsere Buchtipps

Steuern, aber lustig – Steuertipps für Existenzgründer und Jungunternehmer

Nicht wenige Unternehmer empfinden eine Besprechung mit ihrem Steuerberater wie einen Besuch beim Zahnarzt, nur noch schlimmer. Doch dabei geht es um Ihr Geld! Solide Buchhaltungs- und Steuerkenntnisse helfen Ihnen dabei, dass mehr davon in Ihrer Tasche bleibt und Sie keinen Cent an den Fiskus verschenken. Ebenso fachkompetent wie unterhaltsam erklärt Andreas Görlich Existenzgründern und Jungunternehmern alles Wissenswerte über die Welt der Steuerparagrafen und Buchungssätze. Sie werden sehen: sie zu verstehen, ist kein Hexenwerk. Und spannend ist es noch dazu.

Broschiert: 260 Seiten
Verlag: Steuern aber lustig Verlag GmbH & Co. KG; Auflage: 2. Auflage (16. Dezember 2013)
ISBN-10: 3944043006
ISBN-13: 978-3944043005
29,90 Euro

>> bei Amazon kaufen

Steuererklärung 2013/2014 – Selbstständige, Existenzgründer

Das Buch führt jeden mit dem Finanztest-Wissen sicher und zielstrebig durch die Steuererklärung: Schritt für Schritt durch die Originalformulare. Der Ratgeber der Stiftung Warentest mit gut lesbaren, knappen Texten, ist klar strukturiert und mit vielen Beispielen. Zugeschnitten auf die Zielgruppe - egal ob kleine Unternehmen, Freiberufler oder Existenzgründer. Für Unternehmer gehören auch Steuern zum Geschäft. So können Sie Zoff mit dem Finanzamt vermeiden.

Broschiert: 272 Seiten
Verlag: Stiftung Warentest (12. November 2013)
ISBN-10: 3868513515
ISBN-13: 978-3868513516
16,90 Euro

>> bei Amazon kaufen

Steuern steuern: Mit der richtigen Steuerstrategie zu Vermögen und Wohlstand

Warum bezahlen reiche Menschen und große Unternehmen so wenig Steuern? Und weshalb kassiert der Fiskus gerade bei mittleren Einkommen so kräftig? Die Antwort: Die Großen steuern ihre Steuern selbst und die Kleinen werden gar nicht erst gefragt. Was unfair klingt, können Steuerzahler zum eigenen Vorteil ausnutzen. Insbesondere der Mittelschicht bietet Johann C. Köber in diesem Buch die 15-Prozent-Strategie, die üblichen knapp 45 Prozent Steuerlast lassen sich damit auf etwa 30 Prozent senken. Diese Strategie funktioniert ganz ohne Tricksereien und ohne Auslandsvehikel, nötig ist dazu lediglich die Bereitschaft, die finanziellen Angelegenheiten selbst zu steuern.

Gebundene Ausgabe: 264 Seiten
Verlag: Tredition (25. März 2013)
ISBN-10: 3849503739
ISBN-13: 978-3849503734
44,00 Euro

>> bei Amazon kaufen

ANZEIGE

N KOMPASS

Nachhaltig wirtschaften mit Methode.

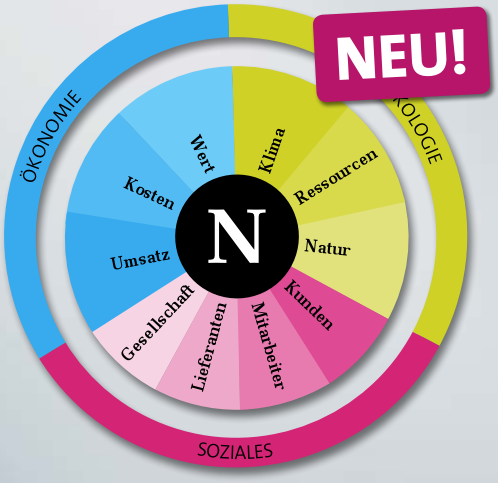

N-Kompass ist das Online-Werkzeug für nachhaltige Unternehmensführung. Damit bringen Sie Ihr Unternehmen Schritt für Schritt auf Nachhaltigkeits-Kurs.

Selbstständig, systematisch und ohne teure Berater!

Wie nachhaltig ist Ihr Unternehmen?

Kostenlose Analyse unter
www.n-kompass.de

Die Gartenprovinz Südafrikas

KwaZulu-Natal

von Andreas Neumann – Geschäftsführer Explorer Fernreisen

KwaZulu-Natal bietet eine Vielfalt an touristischen Attraktionen wie kaum eine andere Provinz in Südafrika. Durban ist mit seiner wunderschönen Strandpromenade, Golden Mile genannt, und einem großen Freizeitangebot an Wassersportarten, Shopping und Restaurants ein idealer Startpunkt für Touren in das Hluhluwe/Umfolozi Wildreservat, die Drakensberge, nach Midlands Meander und in den „iSimangaliso Wetland Park". Im Osten grenzt die Provinz an den Indischen Ozean und im Norden an Mosambik und Swasiland während im Nordwesten die imposanten, bis zu 3.000 Meter hohen, landschaftlich äußerst reizvollen Drakensberge und Lesotho eine Grenze sind.

1. Drakensberge, 2. Drakensberge Mountains,

Das Zentrum – Durban

Durban ist mit 3,5 Mio. Einwohnern und als drittgrößte Stadt Südafrikas das Zentrum der Provinz KwaZulu-Natal. Dort finden sich schöne Strände und subtropisches Klima, wie man es am Indischen Ozean erwartet. Viele Surfer, Kitesurfer und Schwimmer profitieren von den mit Hainetzen gesicherten Stränden. Sehenswert sind das Rathaus, wo sich das National Science Museum wie auch die Kunstgalerie befindet, das Kwa-Muhle-Museum, die Juma-Moschee, die größte Moschee der südlichen Halbkugel, das, in einer restaurierten Hafenlagerhalle angesiedelte, Kulturzentrum Bat-Centre, der Botanische Garten und das Moses-Mabhida-Stadion, das während der Fußballweltmeisterschaft 2010 zu den spektakulärsten Spielstätten zählte. Darüber hinaus ist zu empfehlen, Bunny Chow, ein in Weißbrot serviertes Currygericht, zu probieren. Durban profitiert nicht nur vom Tourismus, sondern auch durch den größten Hafen Afrikas. Somit bietet die vergleichsweise gut aufgestellte Wirtschaftsmetropole auch viele Arbeitsplätze im Handel und der Industrie. Aufgrund der guten Infrastruktur der Metropole sind die zahlreichen landschaftlichen Highlights der Provinz KwaZulu-Natal gut erreichbar.

Die Big Five im Nationalpark

Von Durban aus kann man entlang der Küste zum Hluhluwe/Umfolozi Wildreservat fahren, das für seine hohe Population an Breit- und Spitzmaulnashörnern bekannt ist. Der Park liegt knapp 300 Kilometer nordöstlich von Durban. Bei der Fahrt durch die Wildnis begegnet man mit etwas Glück auch den anderen Vertretern der „Big Five" (Elefant, Löwe, Leopard und Büffel). Die Fahrt im Reservat kann vor Ort auch mit Führer und Fährtensucher in einem offenen Safari-Fahrzeug durchgeführt werden. Der Park ist fast 1.000 Quadratkilometer groß und darüber hinaus der älteste Nationalpark Afrikas.

Flusspferde und Meeresschildkröten

Der iSimangaliso Wetland Park beheimatet unter anderem mit die größten Vorkommen an Flusspferden und Krokodilen in ganz Afrika. Die Vogel- wie auch die Amphibiendichte ist in diesem Nationalpark immens. Ausgangspunkt für Ausflüge in den Park ist das Städtchen St. Lucia, wo sich mit dem gleichnamigen St. Lucia-See der größte See Südafrikas befindet. Sehenswert sind auch die Meeresschildkröten, die im Küstenbereich des Parks von November bis Februar bis an den Strand kommen, um dort ihre Eier im Sand zu vergraben. Der Nachwuchs schlüpft nach ca. zwei Monaten und bahnt sich auf faszinierende Art und Weise den Weg zurück ins Meer.

Die Battlefields

Zwischen dem nördlichen Zululand und den Drakensbergen befindet sich eine der geschichtsträchtigsten Regio- →

3. Nashörner im Hluhluwe-Park , 4. Strand bei Durban, 5. Elefanten im Hluhluwe-Park

nen Südafrikas: die Battlefields. Diese Region im Nordwesten von KwaZulu-Natal war einst Schauplatz zahlreicher historischer Schlachten zwischen Voortrekkern und Zulus, später zwischen Engländern und Zulus und zum Schluss zwischen Buren und Engländern. Typische Städtchen für einen Besuch sind beispielsweise Vryheid und Dundee.

Zum "Königreich in den Wolken"

Wer atemberaubende Landschaften und beeindruckende Wasserfälle liebt, sollte unbedingt einen Ausflug in die mächtigen Drakensberg Mountains unternehmen und unter anderem das Giants Castle Wildreservat oder den Royal Natal Nationalpark besuchen. Teile der Drakensberge gehören zum UNESCO-Welterbe. Es können viele lange Wanderungen auf einem gut ausgebauten Wanderwegenetz in atemberaubender Gebirgsszenerie unternommen werden. In manchen Höhlen können über 2000 Jahre alte Buschmann-Felszeichnungen bewundert werden. Interessant ist für viele Touristen eine Fahrt über den Sani-Pass ins Königreich Lesotho. Der höchste Gebirgspass Südafrikas auf einer Höhe von fast 2900 Metern ist die einzige Straßenverbindung von KwaZulu-Natal zum „Königreich in den Wolken", das komplett von Südafrika umgeben und ein Binnenstaat ist. Auf der Rückfahrt entlang der Midlands Meander Route hat man die Möglichkeit, an einem der Farmer- und Handwerkerstände landestypische Souvenirs für zu Hause einzukaufen. ■

Autor: Andreas Neumann
Geschäftsführer Explorer Fernreisen
www.explorer.de

EXPLORER
FERNREISEN

Schulung

Unternehmensbesteuerung kompakt

In diesem Intensivkurs erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten deutschen Steuerarten und deren Einfluss auf ausgewählte unternehmerische Entscheidungssituationen.

Es werden auch die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften nach dem aktuellen Rechtsstand und deren Auswirkung auf die Steuerbilanz unter Beachtung des Maßgeblichkeitsprinzips und damit in der Folge auf den ertragsteuerlichen Gewinn ausführlich behandelt.

Sie erhalten damit einen kompakten Überblick oder eine Auffrischung zum aktuellen betrieblichen Steuerrecht und dessen Auswirkung auf die Besteuerung des Unternehmers und der Gesellschafter.

Inhalte

- Unternehmens- und Gesellschaftsformen und ihre unterschiedliche Besteuerung, Rechtsformwahl, aktuelle Jahressteuergesetze
- Bilanzierung, steuerliches Jahresergebnis, Abgrenzung der Steuerbilanz zur Handelsbilanz
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Einkommensteuer
- Umsatzsteuer
- Abgabenordnung/Betriebsprüfung
- Neue und praxiserprobte steuerliche Gestaltungen

Termine

19. – 21. Mai 2014 in Köln
22. – 24. September 2014 in Berlin
jeweils 09:00 Uhr – 17:00 Uhr

Teilnahmegebühr

1.560,00 € zzgl. MwSt.
Inkl. Mittagessen, Pausenverpflegung und Arbeitsunterlagen

Weitere Informationen

www.haufe-akademie.de

Seminar

Umsatzsteuer im internationalen Geschäftsverkehr

Das Seminar besteht aus 2 Tagen, von denen jeder Tag einzeln gebucht werden kann.

Inhalte (Auszug)

1. Tag

- Umsatzsteuer im internat. Geschäftsverkehr
- Warenverkehr mit Nicht EU-Ländern
- Warenverkehr mit EU–Ländern
- Formale Voraussetzungen im internationalen Geschäftsverkehr

2. Tag

- Dienstleistungen mit Partnern innerhalb/außerhalb der EU
- Dreiecksgeschäfte und Reihengeschäfte
- Umsatzsteuer-Schuldnerschaft des Leistungsempfängers

Termine

07. – 08. November 2014 in Berlin
jeweils 09:00 – 16:00 Uhr

Weitere Informationen & Anmeldung

www.ihk-berlin.de

Crash-Kurs

Bilanzen + Gewinn- u. Verlustrechnungen lesen und verstehen

Die Bilanz, die Sie jährlich für Ihren Betrieb erstellen, können Sie als Informationsquelle für unternehmerische Entscheidungen nutzen.

Inhalte (Auszug)

- Bilanzanalyse und unternehmerische Entscheidungen
- Bestandteile und Aufbau der Gewinn- und Verlustrechnung
- Einsatz als Steuerungs-, Kontroll- und Kalkulationsinstrument
- Anwendung zur Gewinnoptimierung

Termine

12. – 16. Mai 2014 in München

Weitere Informationen & Anmeldung

www.hwk-muenchen.de

Business Yoga

Tipps für mehr Energie im Business

von Balance- & YogaCoach Renate Freisler

Bewegungsmangel, Stress, Verspannungen, Rückenbeschwerden ...? Es geht auch anders: Gelassen, ausgeglichen, motiviert.

Gönnen Sie sich aktive Pausen. Ihr Gehirn wird aufnahmefähiger und Sie können sich besser konzentrieren.

Nutzen Sie Business YOGA, um in unserer immer komplexeren Arbeitswelt die Ruhe und den Durchblick zu behalten.

Übung 17: Die Katze

- Setzen Sie sich aufrecht auf einen Stuhl oder in den Fersensitz. Die Beine sind hüftbreit, Füße stehen parallel am Boden.
- Verschränken Sie die Hände hinter dem Kopf.
- Mit der nächsten Ausatmung lassen Sie den Rücken rund werden und machen einen Katzenbuckel.
- Mit der nächsten Einatmung richten Sie Ihren Oberkörper wieder auf – Wirbel für Wirbel wie eine Perlenkette. Heben Sie den Brustkorb und lassen die Schultern nach hinten unten sinken. Wiederholen Sie diese Bewegung einige Male.
- Richten Sie Ihren Oberkörper wieder auf, die Ellbogen schauen nach außen und kreisen Sie mit den Ellbogen nach hinten.
- Alternative: Sie können die Hände auch auf das Brustbein legen – das entspannt den Schultergürtel.

Bleiben Sie einen Moment aufrecht sitzen und spüren der Übung nach. Diese Übung lockert Schultergürtelbereich und macht die Wirbelsäule beweglich.

Gefallen Ihnen die Entspannungstipps? Weitere Informationen zu Coaching und Business YOGA gibt Ihnen gerne Balance- & YogaCoach Renate Freisler

www.renatefreisler.de

Vorschau 05|14

Thema: Suchmaschinenoptimierung (SEO)

Die nächste Ausgabe widmet sich ganz dem Thema Suchmaschinenoptimierung (SEO). Neben Fachbeiträgen und Ratgebern erwarten Sie auch wieder Reise-, Rechts- und Buchtipps.

Noch nicht genug?

Werden Sie unser Fan www.facebook.com/unternehmer.wissen

Bleiben Sie informiert:

Täglich neue Fachartikel zu den Themen Marketing, IT, Mittelstand und Management finden Sie auf der Facebook-Seite von unternehmer.de:

www.facebook.com/unternehmer.wissen

Bildnachweis: In dieser Zeitschrift wurden Bilder von Fotolia.com von folgenden Urhebern verwendet: ratchoo13, Valentina R., Vladimir Kramin, kantver

In dieser Zeitschrift wurden auch Bilder von folgenden Urhebern verwendet: Explorer Fernreisen, South African Tourism

IMPRESSUM & KONTAKT

„unternehmer WISSEN“ ist ein Produkt der Marktplatz Mittelstand GmbH & Co. KG

Herausgeber: Marktplatz Mittelstand GmbH & Co. KG, Pretzfelder Str. 7-11, 90425 Nürnberg, info@marktplatz-mittelstand.de, www.marktplatz-mittelstand.de, Kommanditgesellschaft: Sitz Nürnberg, AG Nürnberg HRA 14717, Pers. haftende Gesellschafterin: Marktplatz Mittelstand Verwaltungs GmbH, Nürnberg (Amtsgericht Nürnberg HRB 25961), Geschäftsführer: Michael Amtmann
Redaktion & Layout: Patricia Scholz, Katja Jüngling, redaktion@unternehmer.de
Layoutkonzept: Stefanie Eger . Grafik Design, www.stefanie-eger.de
Erscheinungsweise: monatlich, jeweils zur Monatsmitte
Anmeldung zum kostenfreien Bezug des PDF-Magazins unter www.unternehmer.de/abo
Archiv: www.unternehmer.de/magazin
Anzeigenleitung: Marktplatz Mittelstand GmbH & Co. KG, Tel.: 0911/37750-254, Fax: 0911/37750-299, info@marktplatz-mittelstand.de
Verlagsvertretungen:
Nielsen I/V: Norman Sauer, Duvenstedter Triftweg 10a, 22397 Hamburg, medienkontorsauer@t-online.de Tel.: 040-605 50 770, Fax: 040-605 50 772
Nielsen II: Andreas Fuchs, medienservice + beratung Vereinsstraße 20, 41472 Neuss, kontakt@medienservice-und-beratung.de, Tel.: 02131-40637-0, Fax: 02131-40637-10
Nielsen IIIa & IIIb: Uwe Stolte Groosstraße 4, 65343 Eltville Uwe.Stolte@medienberatung-stolte.de, Tel.: 06123-7016884, Fax: 06123-73910
Nielsen IV: MMS Marrenbach Medien-Service, Bruno Marrenbach, Lachenmeyrstr. 25, 81827 München, info@mms-marrenbach.de, Tel.: 089-4308855-5, Fax: 089-4308855-6
Nielsen VI, VII: Bitte direkt bei Marktplatz Mittelstand anfragen
Urheberrechte: Der gesamte Inhalt sowie die Struktur unterliegen dem Urheberrecht.
Abmeldung: abmelden@marktplatz-mittelstand.de

Jetzt auch als Print!

Ab sofort im Bahnhofs- und Flughafenbuchhandel

Jetzt informieren oder direkt bestellen:

http://magazin.unternehmer.de